

Datum: 16.06.2020
Telefon: 0 233-
Telefax: 0 233-

@muenchen.de

Anlage 2
Stadtkämmerei
Jahreshaushaltswirtschaft
Haushalt
SKA-2-12

Satzung der Landeshauptstadt München über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in der qualifizierten Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) (Kostenbeitragssatzung Kindertagespflege) Rückerstattung der Kostenbeiträge für Betreuungsausfälle während der Corona-Pandemie

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses am 30.06.2020

Sitzungsvorlage Nr. 20-16 / V 00655
öffentliche Sitzung

I. An das Sozialreferat - S-GL-B

Die Stadtkämmerei erhebt gegen die o.g. Beschlussvorlage grundsätzlich keine Einwände.

Die von der Stadt erhobenen Kostenbeiträge betragen pro Kind und Monat höchstens 100 €. Vom Freistaat werden für die Monate April, Mai und Juni pauschal 200 € pro Kind und Monat erstattet, wenn dieses tatsächlich nicht betreut wurde.

Damit würden bei der Landeshauptstadt München in diesem Zeitraum Mehreinnahmen entstehen.

Es sollen den Eltern jedoch nicht nur die Monate April bis Juni zurück erstattet werden, sondern ebenfalls der Zeitraum vom 16.03.2020 bis 31.03.2020.

Die Rückerstattungen für diesen Zeitraum können laut der Beschlussvorlage aus den Mehreinnahmen aus den Monaten April bis Juni gedeckt werden.

Die Stadtkämmerei stimmt der Erstattung des Zeitraumes vom 16.03.2020 bis 31.03.2020 unter dem Vorbehalt zu, dass diese Rückerstattung durch die Mehreinnahmen der Monate April, Mai und Juni tatsächlich gedeckt sind.

Die Stadtkämmerei bittet das Sozialreferat außerdem die genauen Voraussetzungen, unter denen die Rückerstattung stattfindet, mit der Regierung von Oberbayern zu klären. Vor allem ob tatsächlich ein Betrag von 200 € pro Kind und Monat erstattet wird, auch wenn die Rückerstattung an die Eltern geringer ausfällt und die von der Stadt beabsichtigte Erstattung auch für den Zeitraum vom 16.03.2020 bis 31.03.2020 erfolgt.

Gemäß der Beschlussvorlage kann die Höhe der finanziellen Auswirkungen noch nicht beziffert werden, da sich die Anzahl der für eine Rückerstattung in Frage kommenden Kinder noch nicht abschätzen lässt (im Regelbetrieb werden ca. 1.700 Kinder in der Kindertagespflege betreut).

Wir bitten diese Stellungnahme in die Beschlussvorlage einzuarbeiten oder als Anlage beizufügen.

Das Direktorium D-HAII-V1 (Beschlusswesen), das Büro des Oberbürgermeisters und das Revisionsamt erhalten je einen Abdruck der Stellungnahme zur Kenntnis.

gez.

III. Abdruck von I und II

An das Büro des Oberbürgermeisters
An das Direktorium D-HAII-V1 – Sitzungsvorbereitung
An das Revisionsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme

IV. Zum Vorgang

gez.
